

Repräsentationssatzung der Gemeinde Jänschwalde

Aufgrund der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), **zuletzt geändert** durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.02.2014 (GVBl. I/14 Nr. 7), hat die Gemeindevertretung Jänschwalde in ihrer Sitzung am2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Anlass von Gratulationen, Ehrungen, Anerkennungen

- | | |
|--|---------------------------------------|
| (1) Die Gemeinde Jänschwalde gratuliert... | anlässlich von... |
| - Einwohnern | Geburtstagen und Ehejubiläen |
| - Unternehmen und Gewerbetreibenden | Geschäftseröffnungen und -Jubiläen |
| - Vereinen, Vereinigungen und Kulturgruppen | Jubiläen |
| - Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde | Geburtstagen, Ehe- und Dienstjubiläen |
- (2) Zu weiteren Anlässen befindet der Bürgermeister über Art, Umfang und Form einer Gratulation, Ehrung oder Anerkennung.
Dazu gehören z.B. Gratulationen/Ehrungen/Anerkennungen
- ehrenamtlicher Tätigkeiten, die für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger geleistet werden,
 - verdienstvoller Vereinsvorstände oder
 - anlässlich der Verleihung öffentlicher Auszeichnungen.

§ 2

Grundsätze der Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen

- (1) Ein Rechtsanspruch auf Gratulationen, Ehrungen oder Anerkennungen besteht nicht.
- (2) Gratulationen erfolgen in Form von Glückwünschen, Schreiben, Blumen und/oder Sachgeschenken.
- (3) Art und Umfang der Geschenke werden in der Anlage ausgewiesen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (4) Die Finanzierung der Aufwendungen nach dieser Satzung erfolgt aus dem im Gemeindehaushalt eingestellten Repräsentationsfonds des Bürgermeisters.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Repräsentationssatzung der Gemeinde Jänschwalde, beschlossen von der Gemeindevertretung am 18.02.2010, außer Kraft.

Peitz, den

Elvira Hölzner
Amsdirektorin

Anlage: Repräsentationsaufgaben

Repräsentationsaufgaben

<u>Ehrung/Bezug</u>	<u>Höchstbetrag / Euro</u>
(1) Geburtstage und Ehejubiläen von Einwohnern:	
- 65./70./75./80./85. Geburtstag und ab 90. Geburtstag jährlich	40
- ab dem 100. Geburtstag jährlich	60
- Goldene Hochzeit	60
- Diamantene und Eiserne Hochzeit	60
(2) Geburtstage, Ehe- und Dienstjubiläen von Gemeindevertretern und Bediensteten der Gemeinde:	
- 40./50./60./65. Geburtstag	40
- Hochzeit, Silberhochzeit	40
- 25./40./50. Dienstjubiläum	25
- Ausscheiden wegen Altersrente oder Beginn der Freistellungsphase wegen Altersteilzeit	40
(3) Geschäftseröffnungen und -jubiläen:	
- Eröffnung	25
- 10. und 15. Jubiläum	25
- 20. Jubiläum	30
- durch 25 teilbare Jubiläen	40
(4) Vereinsjubiläen:	
- durch 5 teilbare Jubiläen	25

Fragen/Hinweise:

(1) Eiserne Hochzeit (70 Jahre) aufnehmen?

(2) evtl. 40. Geb. aufnehmen, wenn GV oder Bediensteter in dieser Altersgruppe

vgl. (1) und (2): evtl. 65. Geb. als Bediensteter/GV und bereits Gratulation als Einwohner -Doppelung?, evtl. Einwohner erst ab 70 Jahren, wie die anderen Gemeinden im Amt?